

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

1. Geltungsbereich

- 1.1 Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote von Lieferanten der Spielkartenfabrik Altenburg GmbH, Leipziger Straße 7, 04600 Altenburg/Thüringen (nachfolgend **Spielkarte**) erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend **AEB**). Diese sind Bestandteil aller Verträge, die Spielkarte mit ihren Lieferanten schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- 1.2 Abweichende Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder andere Vereinbarungen gelten nur, wenn und soweit sie von Spielkarte schriftlich anerkannt wurden. Die Bezugnahme auf ein Schreiben des Lieferanten, das Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, stellt kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen dar.

2. Vertragsabschluss

- 2.1 Anfragen und/oder die Abfrage von Angeboten bei Lieferanten sind in Textform einzureichen und für Spielkarte unverbindlich sowie kostenlos.
- 2.2 Bestellungen der Spielkarte, auch die Annahme von Angeboten sind nur dann rechtsverbindlich, die zumindest die Textform (z. B. Fax, E-Mail) wahren.
- 2.3 Auftragsbestätigungen des Lieferanten, die von einer Bestellung der Spielkarte abweichen, stellen stets ein neues Angebot dar und sind für einen wirksamen Vertrag von Spielkarte gesondert in nach Ziff. 2.2 (Textform) anzunehmen.
- 2.4 Die Bestellung kann widerrufen werden, ohne dass hierdurch Kosten entstehen, sofern nicht innerhalb von drei Werktagen nach Eingang der Bestellung beim Lieferanten die Auftragsbestätigung des Lieferanten zugegangen ist.
- 2.5 Spielkarte ist berechtigt, durch schriftliche Erklärung unter Angabe des Grundes vom Vertrag zurückzutreten, wenn bestellte Produkte im Geschäftsbetrieb von Spielkarte aufgrund von nach Vertragsschluss eingetretenen, vom Lieferanten zu vertretenden Umständen (z. B. fehlende Einhaltung von gesetzlichen Anforderungen) nicht mehr oder nur mit erheblichen Aufwendungen verwendbar sind oder sich die Vermögensverhältnisse des Lieferanten nach Vertragsschluss derart verschlechtern, dass mit einer vertragsgemäßen Lieferung nicht zu rechnen ist.

3. Vertragsinhalt

- 3.1 Von Spielkarte im Rahmen der Vertragsverhandlungen bzw. im Rahmen des Bestellvorganges aufgeführte technische Spezifikationen und Eigenschaften des Liefergegenstandes, wie Leistungsbeschreibungen, werden Vertragsbestandteil.
- 3.2 In vom Lieferanten/Auftragnehmer mitgelieferten und/oder mit zu liefernden Sicherheitsdatenblättern, Unbedenklichkeitserklärungen, Spezifikationen etc. enthaltene Angaben sind zugesicherte Eigenschaften.

4. Lieferung

- 4.1 Die in der Bestellung angegebene oder sonst nach diesen AEB maßgebliche Lieferzeit (Liefertermin oder -frist) ist verbindlich. Die Lieferfrist beginnt ab Zugang der Bestellung beim Lieferanten. Eine diesbezügliche elektronische Willenserklärung ist an dem Tag zugegangen, an dem sie dem Lieferanten unter seiner elektronischen Adresse während der üblichen Geschäftszeit abrufbar zur Verfügung steht; anderenfalls am nächsten Geschäftstag. Für die Rechtzeitigkeit der Lieferung kommt es auf den Eingang am Bestimmungsort an. Befindet sich der Lieferant im Lieferverzug und ist eine gesetzte angemessene Nachfrist fruchtlos verstrichen, ist Spielkarte berechtigt vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Nach Ablauf der Nachfrist ist Spielkarte berechtigt, auf Erfüllung zu bestehen und daneben den Verzugsschaden geltend zu machen. Bei Fixterminen gilt dies ohne Nachfrist.
- 4.2 Auf Terminverzögerungen wegen des Ausbleibens notwendiger, von Spielkarte zu liefernden Unterlagen, Daten, Beistellungen und dergleichen kann der Lieferant sich nur berufen, wenn er diese schriftlich angemahnt und nicht binnen angemessener Frist erhalten hat.



**Spielkartenfabrik
Altenburg GmbH**
Leipziger Straße 7
D-04600 Altenburg

Tel: +49 (0) 3447/5 82 – 0
Fax: +49 (0) 3447/5 82 – 109
info@spielkarten.com
www.cartamundi.de

ING Bank
BIC: INGBDEFF
IBAN: DE 88 5002 1000 0518 1225 07
Gläubiger ID: DE20 ZZZ0 0000 5789 90

Geschäftsführer
Rayk Friedemann, David Germis
Wilfried Aendekerk
AG Jena, HRB 200 747
Ust.-Id.-Nr. DE 150510040

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

- 4.3 Spielkarte ist berechtigt, vom Lieferanten ab dem Zeitpunkt des Lieferverzuges eine Vertragsstrafe von 1% je Werktag, maximal jedoch 10% des jeweiligen Netto-Auftragswertes der Lieferung zu verlangen. Die Geltendmachung weiterer Schäden bleibt vorbehalten. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Lieferanten zu ersetzenden Verzugschaden anzurechnen. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass Spielkarte kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- 4.4 Mit der Lieferung erfolgt die Übergabe eines Lieferscheines mit Angabe der von Spielkarte angegebenen Vorgangs- und Bestellnummer sowie genauer Inhalts- und Gewichtsangabe. Teillieferungen sind grundsätzlich unzulässig, es sei denn, Spielkarte hat ihnen ausdrücklich zugestimmt. Sofern sich der Lieferant mit einer Teillieferung in Verzug befindet, kann Spielkarte unter Berücksichtigung von Ziff. 4.1 vom ganzen Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz statt der ganzen Leistung verlangen, wenn an der Teilleistung kein Interesse besteht.
- 4.5 Der Lieferant ist verpflichtet, Spielkarte unverzüglich über die voraussichtliche Dauer der Verzögerung zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- 4.6 Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten Lieferung durch Spielkarte stellt keinen Verzicht auf die wegen der verspäteten Lieferung zustehenden Ersatzansprüche dar; dies gilt bis zur vollständigen Zahlung des Entgeltes für die betroffene Lieferung.
- 4.7 Vor Ablauf der Lieferzeit/Liefertermin ist Spielkarte nicht zur Abnahme von Warenlieferungen verpflichtet.
- 4.8 Unterlieferungen werden grundsätzlich ausgeschlossen. Spielkarte hat Anspruch auf 100 % der bestellten Ware, und zwar auch hinsichtlich Mengen und Massen. Liefert der Lieferant weniger als bestellt, ist der Vertrag nicht erfüllt; Spielkarte kann Nachlieferung verlangen. Überlieferungen sind zwischen Spielkarte und Lieferant abzustimmen. Unterbleibt eine vorherige Abstimmung, gilt eine maximale Überlieferung von 1%. Die Spielkarte hat das Recht, den Rechnungsbetrag für die Mengen, die 1% überschreiten automatisch zu kürzen und einzubehalten.

5. Versand und Gefahrenübergang

- 5.1 Die Lieferung hat an den vorgegebenen Bestimmungsort zu erfolgen. Der Lieferant schuldet in jedem Fall die Lieferung „frei Bestimmungsort“ und zwar inklusive sämtlicher Transport-, Versicherungs-, Verpackungs- und sonstigen Nebenkosten und Gebühren inkl. Zoll bis zur Anlieferung an der von Spielkarte genannten Empfangsstelle (DDP gem. Incoterms 2020). Mehrkosten wegen einer nicht eingehaltenen Versand- oder Verpackungsvorschrift sowie für eine zur Einhaltung eines Liefertermins etwa notwendige beschleunigte Beförderung trägt jeweils der Lieferant.
- 5.2 Die gelieferte Ware muss verpackt angeliefert werden. Die Verpackung muss beförderungssicher sein sowie den für die gewählte Transportart geltenden Beförderungsvorschriften entsprechen. Sämtliche Warenlieferungen sind derart zu verpacken und zu sichern, dass ausreichender Schutz vor Transportschäden, Schmutz oder anderen äußeren Einflüssen besteht. Der Lieferant hat die Anforderungen des Verpackungsgesetzes in jeweils gültiger Fassung einzuhalten. Danach richtet sich auch die Rücknahmepflicht von Verpackungen durch den Lieferanten. Darüber hinaus hat der Lieferant auch die Versandvorschriften der Spielkarte und des Spediteurs bzw. Frachtführers einzuhalten.
- 5.3 Zum Transport eingesetzte Verpackungen und Paletten müssen sich in einem einwandfreien Zustand befinden. Unbeschädigte EURO-Paletten werden bei Anlieferung von Spielkarte getauscht; für beschädigte Paletten wird kein Ersatz geleistet.
- 5.4 In allen Versandpapieren, Zuschriften und Rechnungen sind die SAL-Artikelnummer, Artikel-Bezeichnung, SAL-Bestellnummer der Spielkarte sowie die Menge je Karton und Gesamtmenge anzugeben. Versandpapiere/Lieferpapiere, die jeder Lieferung beizufügen sind, haben darüber hinaus zwingend zu enthalten:
- Bezeichnung des Auftrages (Datum, Nummer etc.)
 - Bezeichnung des Lieferscheins (Nummer, Datum etc.)
 - Bezeichnung des Liefergegenstandes inkl. in der Bestellung/Vertrag vermerkte Material-/Positionsnummern

Die Umkartons und Paletten der jeweiligen Lieferung sind entsprechend des Auftrags mit der SAL-Artikelnummer, Artikel-Bezeichnung und SAL-Bestellnummer der Spielkarte sowie der Menge je Karton



**Spielkartenfabrik
Altenburg GmbH**
Leipziger Straße 7
D-04600 Altenburg

Tel: +49 (0) 3447/5 82 – 0
Fax: +49 (0) 3447/5 82 – 109
info@spielkarten.com
www.cartamundi.de

ING Bank
BIC: INGBDEFF
IBAN: DE 88 5002 1000 0518 1225 07
Gläubiger ID: DE20 ZZZ0 0000 5789 90

Geschäftsführer
Rayk Friedemann, David Germis
Wilfried Aendekerk
AG Jena, HRB 200 747
Ust.-Id.-Nr. DE 150510040

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

und Gesamtmenge zu etikettieren.

- 5.5 Es sind die Gegebenheiten der Anlieferrampe der Spielkarte zu beachten. Umkartons sind auf der Palette nach außen zu etikettieren bzw. zu verladen. Ansonsten kann es bei unzureichender Kennzeichnung zu Verzögerungen bei der Warenannahme bis hin zur Gefährdung der Produktionstermine bei Spielkarte kommen. Spielkarte behält sich für diesen Fall das Recht vor, entstehenden Mehraufwand gegenüber dem Lieferanten geltend zu machen.
- 5.6 Spielkarte ist berechtigt, Zeit und Ort der Lieferung durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von mindestens fünf Werktagen vor dem vereinbarten Liefertermin zu ändern. Gleiches gilt für Änderungen von Produktspezifikationen, soweit diese im Rahmen des Produktionsprozesses des Lieferanten ohne erheblichen Zusatzaufwand umgesetzt werden können, wobei die Frist mindestens 10 Werktage beträgt. Spielkarte wird dem Lieferanten die durch die Änderung entstehenden, nachgewiesenen und angemessenen Mehrkosten erstatten. Haben solche Änderungen Lieferverzögerungen zur Folge, die sich im Produktions- und Geschäftsbetrieb des Lieferanten mit zumutbaren Anstrengungen nicht vermeiden lassen, verschiebt sich der ursprünglich vereinbarte Liefertermin entsprechend. Der Lieferant wird die zu erwartenden Mehrkosten oder Lieferverzögerungen rechtzeitig vor dem Liefertermin anzeigen.
- 5.7 Sollte abweichend von Ziff. 5.1 in Ausnahmefällen ausdrücklich die Lieferung „ab Werk“ (EXW gem. Incoterms 2020) zwischen den Parteien vereinbart worden sein, hat der Lieferant zu den jeweils niedrigsten Kosten zu versenden. Mehrkosten für eine zur Einhaltung eines vereinbarten Liefertermins notwendig werdende Expresszustellung sind vom Lieferanten zu tragen; solche übernimmt Spielkarte nicht.
- 5.8 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht, auch wenn Versendung vereinbart worden ist, mit Übergabe am Erfüllungsort oder mit der Abnahme einer Leistung auf Spielkarte über.

6. Preise und Zahlungsbedingungen

- 6.1 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung versteht sich der Preis „DDP“ gemäß Incoterms 2020. Dieser schließt damit die Lieferung und Transport an die im Vertrag genannte Versandanschrift einschließlich Verpackung ein.
- 6.2 Sollte davon abweichend zwischen den Parteien ausnahmsweise EXW (Ex Works gem. Incoterms 2020) vereinbart sein, übernimmt Spielkarte nur die günstigsten Frachtkosten; die Kosten und das Risiko bis zur Übergabe an den Frachtführer und die Verladung trägt der Lieferant in jedem Fall.
- 6.3 Soweit nach der getroffenen Vereinbarung der Preis die Verpackung nicht einschließt und die Vergütung für die Verpackung nicht ausdrücklich bestimmt ist, ist diese zum nachgewiesenen Selbstkostenpreis zu berechnen. Auf Verlangen von Spielkarte hat der Lieferant die Verpackung auf seine Kosten zurückzunehmen.
- 6.4 Preisermäßigungen in der Zeit zwischen Bestellung und Bezahlung der Rechnung kommen der Spielkarte zugute.
- 6.5 Der Lieferant übersendet Spielkarte am Versandtag separat eine Rechnung mit Angabe der von Spielkarte angegebenen Vorgangs- und Bestellnummer sowie genauer Inhalts- und Gewichtsauflistung und Ausweis der Umsatzsteuer sowie der Umsatzsteuer-ID-Nummer. Die Erteilung einer Rechnung, die den Anforderungen nicht genügt oder von der Bestellung abweicht, setzt eine Frist zur Inanspruchnahme etwaiger Skontoabzüge nicht in Lauf.
- 6.6 Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, wird der Kaufpreis innerhalb von 60 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung sowie Eingang einer ordnungsgemäßen Rechnung bei Spielkarte zur Zahlung fällig. Wenn Spielkarte die Zahlung innerhalb von 30 Kalendertagen leistet und schriftlich nichts anderes vereinbart ist, gewährt der Lieferant 3 % Skonto auf den Bruttobetrag der Rechnung.
- 6.7 Bei Zahlungsverzug schuldet Spielkarte Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB.
- 6.8 Zahlungen an den Lieferanten bedeuten keine Abnahme oder Genehmigung hinsichtlich der Vertragsmäßigkeit der vom Lieferanten erbrachten Leistung.
- 6.9 Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Spielkarte nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten. Dies gilt nicht, soweit es sich um



**Spielkartenfabrik
Altenburg GmbH**
Leipziger Straße 7
D-04600 Altenburg

Tel: +49 (0) 3447/5 82 – 0
Fax: +49 (0) 3447/5 82 – 109
info@spielkarten.com
www.cartamundi.de

ING Bank
BIC: INGBDEFF
IBAN: DE 88 5002 1000 0518 1225 07
Gläubiger ID: DE20 ZZZ0 0000 5789 90

Geschäftsführer
Rayk Friedemann, David Germis
Wilfried Aendeker
AG Jena, HRB 200 747
Ust.-Id.-Nr. DE 150510040

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

Geldforderungen gemäß § 354a HGB handelt.

- 6.10 Die Aufrechnung gegen Forderungen der Spielkarte ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen des Lieferanten gegen Spielkarte zulässig.
- 6.11 Dem Lieferanten stehen keine Zurückbehaltungsrechte zu, soweit sie auf Gegenansprüche aus anderen Rechtsgeschäften mit Spielkarte herrühren.
- 6.12 Bei Vorauszahlungen ist die Spielkarte berechtigt, eine angemessene Sicherheit in Form einer Bankbürgschaft, mindestens in Höhe der Vorauszahlung zu verlangen.

7. Garantie und Gewährleistung

- 7.1 Der Lieferant hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem allgemeinen Standard entsprechende Qualitätskontrolle der Ware vor Lieferung durchzuführen.
- 7.2 Bei Mängeln stehen Spielkarte uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu. Der Lieferant haftet insbesondere nach den gesetzlichen Vorschriften dafür, dass die gelieferte Ware sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet, dem jeweils neuesten Stand von Wissenschaft und Technik sowie den behördlichen und gesetzlichen Vorschriften entspricht. Zudem haftet der Lieferant dafür, dass die gelieferte Ware die garantierte oder vereinbarte Beschaffenheit hat, insbesondere den vereinbarten Spezifikationen entspricht.
- 7.3 Im Rahmen der gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflicht gilt Folgendes: Eine Untersuchungspflicht von Spielkarte beschränkt sich auf Mängel, die im Rahmen der Wareneingangskontrolle bei äußerlicher Begutachtung sowie bei stichprobenartiger Qualitätskontrolle erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart wird, besteht keine Untersuchungspflicht. Eine Rügepflicht von Spielkarte für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Der Lieferant verzichtet insoweit auf die Einrede der verspäteten Rüge. Eine Mängelanzeige von Spielkarte gilt als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 15 Werktagen beim Lieferanten eingeht. Versteckte Mängel innerhalb derselben Frist nach Kenntniserlangung dieser Mängel. Bei Durchgangsgeschäften gilt die Frist ab Mängelanzeige des Abnehmers.
- 7.4 Werden aufgrund bei der Wareneingangskontrolle festgestellte Mängel und/oder des Zustands der Ware das übliche Maß übersteigende Prüfungen erforderlich, sind die Mehrkosten vom Lieferanten zu tragen.
- 7.5 Kommt der Lieferant seiner Pflicht zur Nacherfüllung, nach Wahl von Spielkarte durch Beseitigung des Mangels oder durch Lieferung einer mangelfreien Ware (mitsamt Rücknahme der mangelhaften Ware) innerhalb einer von Spielkarte gesetzten angemessenen Frist nicht nach oder hat er die Nacherfüllung endgültig und unberechtigt verweigert, ist Spielkarte berechtigt, den Mangel selbst zu beseitigen bzw. durch Dritte beseitigen zu lassen und einen Ersatz für die hierfür erforderlichen Aufwendungen und einen angemessenen Vorschuss vom Lieferanten zu verlangen.
- 7.6 Die Spielkarte behält sich das Recht vor, im Beanstandungsfall dem Lieferanten die im Zusammenhang mit der Mängelanzeige entstehenden Kosten anzulasten.
- 7.7 Ist eine Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für Spielkarte unzumutbar, z. B. aus Gründen der Gefährdung der Betriebssicherheit, des drohenden Eintritts unverhältnismäßiger Schäden oder einer sonstigen besonderen Dringlichkeit, bedarf es keiner Fristsetzung. Spielkarte wird den Lieferanten von derartigen Umständen sowie Art und Umfang der erforderlichen bzw. getroffenen Eilmaßnahmen nach Möglichkeit unverzüglich informieren. In besonderen Fällen kann Spielkarte vom Lieferanten verlangen, unverzüglich provisorische Maßnahmen zu ergreifen, soweit der Aufwand hierfür nicht in einem groben Missverhältnis zu dem Interesse an einer provisorischen Verbesserung steht. Die Pflicht zur endgültigen Mängelbeseitigung bleibt davon unberührt.
- 7.8 Wird ein Mangel an den Liefergegenständen erst nach deren Weiterverarbeitung entdeckt, trägt der Lieferant sämtliche mit dem Austausch oder der Nachbesserung der fehlerhaften Liefergegenstände verbundenen Kosten.
- 7.9 Aufwendungen, die die Spielkarte im Verhältnis zu ihren Kunden wegen einer mangelhaften Lieferung zu tragen hat, weil diese gegen die Spielkarte einen Anspruch auf Ersatz der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen – insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten – haben, werden dem Lieferanten weiter belastet.
- 7.10 Alle Lieferungen müssen in ihrer Art und Beschaffenheit in vollem Umfang den vereinbarten Spezifikationen und dem, was bei Kenntnis des Einsatzzweckes vorausgesetzt werden muss, mindestens



**Spielkartenfabrik
Altenburg GmbH**
Leipziger Straße 7
D-04600 Altenburg

Tel: +49 (0) 3447/5 82 – 0
Fax: +49 (0) 3447/5 82 – 109
info@spielkarten.com
www.cartamundi.de

ING Bank
BIC: INGBDEFF
IBAN: DE 88 5002 1000 0518 1225 07
Gläubiger ID: DE20 ZZZ0 0000 5789 90

Geschäftsführer
Rayk Friedemann, David Germis
Wilfried Aendekerk
AG Jena, HRB 200 747
Ust.-Id.-Nr. DE 150510040

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

jedoch den zwingenden gesetzlichen Anforderungen – insbesondere den zur Zeit der Lieferung geltenden nationalen und europäischen Sicherheitsvorschriften sowie DIN-Normen – entsprechen. Der Lieferant gewährleistet, dass die Vertragsgegenstände frei von Mängeln sind und den vorgenannten Anforderungen genügen.

- 7.11 Sämtliche Kosten, welche der Spielkarte durch Nichtkonformität der Lieferung mit gesetzlichen und sonstigen Vorschriften und Normen entstehen, werden dem Lieferanten in voller Höhe weiter belastet.
- 7.12 Mit dem Zugang der Mängelanzeige in Textform beim Lieferanten ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt, bis der Lieferant die Ansprüche ablehnt oder den Mangel für beseitigt erklärt oder sonst die Fortsetzung von Verhandlungen über die Ansprüche verweigert. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut, es sei denn, nach dem Verhalten des Lieferanten war davon auszugehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanz vornahm.
- 7.13 Die Rechte von Spielkarte nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag sowie zum Schadens- und Aufwendungsersatz bleiben unberührt.

8. Schutzrechte und Geheimhaltung

- 8.1 Der Lieferant steht nach Maßgabe von Ziff. 8.2. dafür ein, dass durch von ihm gelieferte Produkte keine Schutzrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union oder anderen Ländern, in denen er die Produkte herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden.
- 8.2 Der Lieferant ist verpflichtet, Spielkarte von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen Spielkarte wegen der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten durch den Lieferanten erheben, und Spielkarte alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung hätte kennen müssen. Weitergehende Ansprüche wegen Rechtsmängeln der gelieferten Produkte bleiben unberührt. Im Falle von Verletzungen von Schutzrechten Dritter hat der Lieferant Spielkarte alle Schäden zu ersetzen, die dieser aus und in Zusammenhang mit der Verletzung entstanden sind.
- 8.3 An allen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Modellen und sonstigen Angaben bzw. Unterlagen, welche Spielkarte dem Lieferanten zur Vertragserfüllung zur Verfügung stellt, behält sich Spielkarte sämtliche Eigentumsrechte, technische und gewerbliche Schutzrechte sowie Urheberrechte vor.
- 8.4 Alle vom Lieferanten für Spielkarte gefertigten Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Modelle und sonstigen Angaben bzw. Unterlagen sind mit dem Vermerk „für die Spielkartenfabrik Altenburg GmbH“ zu kennzeichnen. Zwischen Spielkarte und dem Lieferanten wird bereits jetzt vereinbart, dass das Eigentum sowie sämtliche Nutzungsrechte an allen so gekennzeichneten Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Modellen und sonstigen Angaben bzw. Unterlagen auf Spielkarte übergeht und der Lieferant den Besitz an den Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Modellen und sonstigen Angaben bzw. Unterlagen als Verwahrer vermittelt. Alle von Spielkarte zur Verfügung gestellten Abbildungen, Zeichnungen usw. sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund der Bestellung von Spielkarte zu verwenden und Spielkarte auf Verlangen samt allen Abschriften oder Vervielfältigungen, auch in elektronischer und/oder digitaler Form, wie Datenträger und CD-ROM-Datenspeicher, jederzeit und unverzüglich herauszugeben. Nach Abwicklung der Bestellung sind diese auf Verlangen an Spielkarte zurückzugeben.
- 8.5 Dritten gegenüber sind alle Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Modelle und sonstigen Angaben bzw. Unterlagen streng vertraulich zu behandeln und geheim zu halten, es sei denn, die Offenlegung erfolgt mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von Spielkarte.
- 8.6 Vorstehende Bestimmungen gelten entsprechend für Stoffe und Materialien sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die Spielkarte dem Lieferanten beistellt. Derartige Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des Lieferanten gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern. Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung von beigestellten Gegenständen durch den Lieferanten wird



**Spielkartenfabrik
Altenburg GmbH**
Leipziger Straße 7
D-04600 Altenburg

Tel: +49 (0) 3447/5 82 – 0
Fax: +49 (0) 3447/5 82 – 109
info@spielkarten.com
www.cartamundi.de

ING Bank
BIC: INGBDEFF
IBAN: DE 88 5002 1000 0518 1225 07
Gläubiger ID: DE20 ZZZO 0000 5789 90

Geschäftsführer
Rayk Friedemann, David Germis
Wilfried Aendeker
AG Jena, HRB 200 747
Ust.-Id.-Nr. DE 150510040

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

- für Spielkarte vorgenommen. Bei Weiterverarbeitung der gelieferten Sache durch Spielkarte gilt Spielkarte als Hersteller und erwirbt nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt.
- 8.7 Die Geheimhaltungspflichten nach diesen AEB bleiben auch nach Beendigung dieses Vertrages für eine Dauer von fünf Jahren in Kraft, weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- 8.8 Dritte dürfen vom Lieferanten auf die mit Spielkarte bestehenden Geschäftsbeziehungen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von Spielkarte hingewiesen werden.
- 8.9 Beide Parteien verpflichten sich, alle nicht allgemein offenkundigen Informationen aus dem Bereich der anderen Partei, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, geheim zu halten und nicht für eigene Zwecke oder Zwecke Dritter zu verwenden.
- 8.10 Der Lieferant verpflichtet sich, das Fernmeldegeheimnis, die Bestimmungen des Datenschutzes und insbesondere den Schutz personenbezogener Daten zu wahren. Für den Fall, dass der Lieferant personenbezogene Daten im Auftrag von Spielkarte verarbeitet, verpflichtet sich der Lieferant, mit Spielkarte eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung nach dem jeweils aktuellen Muster abzuschließen.
- 8.11 Der Lieferant verpflichtet sich, die von ihm eingesetzten Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und Unterauftragnehmer ausdrücklich und nachweislich darauf hinzuweisen, dass Spielkarte folgende personenbezogene Daten über sie zum Zwecke der Sicherstellung gesetzlicher Regelungen und berechtigter geschäftlicher Interessen erheben und verarbeiten kann: Anrede, Name, Vorname, Geburtsdatum, Straße, Postleitzahl, Ort, Land. Für zum Einsatz kommende Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und Unterauftragnehmer, die für den Lieferanten einer Tätigkeit in Deutschland nach geltendem deutschen oder europäischen Recht eine Arbeitsgenehmigung oder einen Aufenthaltstitel benötigen, können zusätzlich folgende Informationen erhoben werden: Gültigkeitsdauer der Arbeitsgenehmigung und/oder Aufenthaltstitel, Einschränkung der Wochenarbeitszeit nach Arbeitsgenehmigung, Einschränkung Einsatzstandort nach Arbeitsgenehmigung, Einschränkung Tätigkeit/Funktion nach Arbeitsgenehmigung.

9. Eigentumssicherung

- 9.1 Die Übereignung der Ware an Spielkarte erfolgt unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung der entsprechenden Vergütung. Spielkarte bleibt im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr auch vor Zahlung der entsprechenden Vergütung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung berechtigt.
- 9.2 Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur, soweit sie sich auf Zahlungsverpflichtungen für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen der Lieferant sich das Eigentum vorbehält. Insbesondere erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte des Lieferanten sind unzulässig.

10. Produkthaftung

- 10.1 Der Lieferant ist für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüche verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind, und hat Spielkarte insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen.
- 10.2 Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Lieferant etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von Spielkarte durchgeführten Rückrufaktion wegen eines Fehlers eines vom Lieferanten gelieferten Produktes ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird Spielkarte den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- 10.3 Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer ausreichenden Deckungssumme abzuschließen. Der Lieferant wird Spielkarte auf Verlangen eine Kopie der Haftpflichtpolice vorlegen.

11. Vertragsbeendigung

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist Spielkarte berechtigt, den Vertrag mit dem Lieferanten mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei



**Spielkartenfabrik
Altenburg GmbH**
Leipziger Straße 7
D-04600 Altenburg

Tel: +49 (0) 3447/5 82 – 0
Fax: +49 (0) 3447/5 82 – 109
info@spielkarten.com
www.cartamundi.de

ING Bank
BIC: INGBDEFF
IBAN: DE 88 5002 1000 0518 1225 07
Gläubiger ID: DE20 ZZZ0 0000 5789 90

Geschäftsführer
Rayk Friedemann, David Germis
Wilfried Aendekerk
AG Jena, HRB 200 747
Ust.-Id.-Nr. DE 150510040

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

- Einstellung der geschäftlichen Tätigkeit des Lieferanten,
- Zahlungseinstellung oder Zahlungsunfähigkeit seitens des Lieferanten,
- Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten oder Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse, oder
- wiederholt (mindestens dreimal in einem Zeitraum von sechs Monaten) unvollständiger, unpünktlicher oder mangelhafter Lieferung durch den Lieferanten und vorheriger Abmahnung.

12. Schlussbestimmungen, Gerichtsstand

- 12.1 Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist die von Spielkarte angegebene Lieferadresse gleichzeitig Erfüllungsort.
- 12.2 Für diese AEB und alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und Spielkarte gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- 12.3 Mündliche Nebenabreden sowie Änderungen oder Ergänzungen eines Vertrages bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform i. S. d. § 126 BGB, Das gilt auch für eine Vereinbarung, von diesem Formerfordernis abzuweichen oder es aufzuheben.
- 12.4 Ist der Lieferant Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Lieferanten und Spielkarte nach Wahl von Spielkarte Altenburg oder der Sitz des Lieferanten. Für Klagen gegen Spielkarte ist in diesen Fällen jedoch Altenburg ausschließlicher Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.
- 12.5 Sollte eine Bestimmung dieser AEB ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam sein oder werden, so werden die Wirksamkeit und die Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.

Stand Juli 2025



**Spielkartenfabrik
Altenburg GmbH**
Leipziger Straße 7
D-04600 Altenburg

Tel: +49 (0) 3447/5 82 – 0
Fax: +49 (0) 3447/5 82 – 109
info@spielkarten.com
www.cartamundi.de

ING Bank
BIC: INGBDEFF
IBAN: DE 88 5002 1000 0518 1225 07
Gläubiger ID: DE20 ZZZ0 0000 5789 90

Geschäftsführer
Rayk Friedemann, David Germis
Wilfried Aendeker
AG Jena, HRB 200 747
Ust.-Id.-Nr. DE 150510040